

# RS Vwgh 2005/8/10 2005/13/0082

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §303 Abs4;

## Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiederaufnahme eines mit Bescheid abgeschlossenen Verfahrens von Amts wegen nach dieser Gesetzesstelle nur dann ausgeschlossen, wenn der Abgabenbehörde in dem wiederaufzunehmenden Verfahren der Sachverhalt so vollständig bekannt war, dass sie schon in diesem Verfahren bei richtiger rechtlicher Subsumtion zu der im wiederaufzunehmenden Verfahren nunmehr erlassenen Entscheidung hätte gelangen können, ohne dass ein behördliches Verschulden am Unterbleiben einer Feststellung der maßgeblichen Tatsachen im seinerzeitigen Verfahren die amtsweigige Wiederaufnahme ausschließen würde (Hinweis E 23. Februar 2005, 2001/14/0007; E 28. März 2001, 98/13/0026; E 23. April 1998, 95/15/0108). Dass ein abgabenbehördlicher Prüfer bei gehöriger Aufmerksamkeit mit Hilfe der ihm bereits vorliegenden Urkunden unter allfälliger Heranziehung der Mitwirkung des Abgabepflichtigen die maßgeblichen Tatsachen bereits feststellen können, steht der späteren Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 303 Abs. 4 BAO nicht entgegen (siehe die oben angeführten Erkenntnisse).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005130082.X01

## Im RIS seit

08.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)